

372), stellt fest, daß sich das alte bauerliche Recht am Wasser und am Fisch zweifellos im 15. Jh. in Deutschland verschlechtert hat, woraus sich die Klagen und Forderungen der Bauern 1525, die an zahlreichen Beispielen illustriert werden, erklären. Beim Streit um das Fischereirecht spielten nicht nur materielle, sondern auch ideelle Motive („Fischen als Sinnbild und Volksfest“) eine Rolle. — Eugen Ewig, Die Verehrung orientalischer Heiliger im spätrömischen Gallien und im Merowingerreich (S. 385—400), ist eine lehrreiche Zusammenstellung von Patrozinien, deren geographische Verteilung im großen und ganzen das Bild von der Verbreitung der Orientalen (Syrer, Juden, Griechen, Ägypter, Nordafrikaner) in Gallien bestätigt. Die Zeugnisse aus der Merowingerzeit sind spärlicher; für ein so wichtiges Gebiet wie den Rhoneraum fehlen sie fast ganz. — Heinrich Fichtenau, Vom Verständnis der römischen Geschichte bei deutschen Chronisten des Mittelalters (S. 401—419), verfolgt, wie sich die einzelnen Abschnitte der römischen Geschichte (sagenhafte Urzeit, Königszeit, Republik, Kaiserzeit) bei deutschen Chronisten des MA. widerspiegeln. Vier Tatsachen verliehen der Geschichte des heidnischen Römertums Wert und Bedeutung: die politische und dynastische Kontinuität des Reiches, angeblich im alten Rom beginnende Stände und Institutionen, Ursprung und Frühgeschichte des eigenen Stammes, Territoriums oder der Stadt, in der man lebte, und schließlich Voraussetzungen auf das Christentum und Beziehungen zu ihm. — Eugenio Duprè Theseider, La „grande rapina dei corpi santi“ dall'Italia al tempo di Ottone I (S. 420—432, 1 Abb.), gibt einen knappen Überblick über Reliquienhandel und Reliquienraub in Italien vom 4.—9. Jh. und analysiert sodann den genauen Bericht, den ein Verwandter Ottos I., der Bischof Theoderich von Metz, über seine etwa drei Jahre (970—972) dauernde, dem Reliquienerwerb in Mittelitalien dienende Kampagne erstattet hat (überliefert in Sigeberts von Gembloux Vita Deoderici, MG. SS. 4, 472—476). — Walther Bulst, Zu Wipos 'Versus pro obitu Chuonradi imperatoris' (S. 433—445): Ungleiche Strophen wie die 3. Strophe von Wipos Versus (Wiponis opera ed. H. Bresslau, SS. rer. Germ. 1915, S. 60—62) stellen eine gemeinmittelalterliche Form dar. Die 9. Strophe der Versus erweist sich dagegen durch ihre Verschiedenheit im Zeilenbau als zugesetzt. Im übrigen läßt die hsl. Überlieferung der Gesangsichtung vermuten, daß das ursprünglich Geschriebene auswendig behalten und aus dem Gedächtnis mit unbewußten Abweichungen wieder niedergeschrieben wurde, wodurch möglicherweise eine weitere, von der rein abschriftlichen Tradition des Textes zu unterscheidende Überlieferung entstanden ist. — Wolfram von den Steinen, Exiit diluculo. Viele Worte zu wenigen Versen (S. 446—448), wendet sich dagegen, die 3. Strophe von Carmina Burana ed. O. Schumann 1, 2 (1941) 86 Nr. 90 als unecht in den kritischen Apparat zu verbannen; sie sei vielmehr geradezu genial angesetzt. — Gerhart B. Ladner, Das älteste Bild des hl. Franziskus von Assisi. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Porträtikographie (S. 449—460, 5 Taf.): An Bildnisabsicht und Bildnismäßigkeit des Franziskusbildes in einem Wandgemälde des Sacro Speco zu Subiaco ist kaum zu zweifeln; es handelt sich allerdings nur um ein Erinnerungsbild des noch nicht kanonisierten großen und heiligen Menschen Franziskus. — Georg Schnath, Drei niedersächsische Sinaipilger um 1330: Herzog Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen, Wilhelm von Boldensele, Ludolf von Sudheim (S. 461—478, 1 Tafel), gibt zunächst kurze, aber manches Neue bringende Biographien der drei genannten Pilger und berichtet sodann über die von dem Edelmann Wilhelm von Boldensele und dem Pfarrer Ludolf von Sudheim über ihre Wallfahrt angefertigten Aufzeichnungen, zu deren Verständnis der Vf. auf Grund eigener Beobachtungen am Sinai manches beitragen kann. —